

Brandschutzordnung

der Fachhochschule Oldenburg / Ostfriesland / Wilhelmshaven am Studienort Emden

1. Allgemeines zur Brandschutzordnung

1.1 Alle Mitglieder und Angehörigen der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven am Studienort Emden sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Verhütung von Bränden beizutragen. Sie haben sich daher mit dieser Brandschutzordnung vertraut zu machen.

Die Brandschutzordnung ist eine Dienstanweisung, die den Gebäudenutzern und –nutzerinnen hilft, die optimalen Maßnahmen zu treffen, die für den vorbeugenden Brandschutz und wirksame Notfallmaßnahmen im Brandfall erforderlich sind.

Organisatorische Regelungen können bauliche und technische Maßnahmen nicht ersetzen. Erkannte Mängel sind daher der Betriebstechnik oder dem Brandschutzbeauftragten zu melden.

1.2 Wird ein Gebäude durch Dritte regelmäßig genutzt oder mitgenutzt, so ist die Brandschutzordnung diesen von der einladenden bzw. die Nutzung genehmigenden Stelle zur Kenntnis zu geben. Ggf. ist auf die Notwendigkeit einer eigenen Notfallorganisation hinzuweisen.

2.Brandschutzordnung gem. DIN 14096 Teil B

2.1 Neue Mitglieder und Angehörige der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven sind bei ihrer Einführung in die Handhabung von Brandschutzeinrichtungen einzuweisen und mit der Brandschutzordnung vertraut zu machen.

2.2 Es besteht ein generelles Rauchverbot in allen Gebäuden der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven. Das Aufstellen von offenem Licht wie Kerzen, Öllampen usw. ist verboten.

2.3 Leicht brennbare und explosive Stoffe dürfen nur in den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Räumen bzw. Schränken gelagert werden. In Werkstätten und Laboren dürfen sie nur in der zum Fortgang der Arbeit erforderlichen Menge ungeschützt aufbewahrt werden.

2.4 Brennbare Abfälle wie Verpackungsmaterialien sollen nicht angesammelt, sondern baldmöglichst zur Abholung in den Arbeitsräumen bereitgestellt werden. Beim Anfall größerer Mengen ist die Betriebstechnik rechtzeitig zu informieren. Flure sind von Verpackungsmaterialien frei zu halten.

Brennbare Sonderabfälle dürfen nur in geringen Mengen und in zugelassenen Behältern in Arbeitsräumen angesammelt werden. Sie sind bald möglichst ins Außenlager zu bringen.

2.5 Druckgasflaschen dürfen nur in unbedingt notwendiger Menge und Größe im Labor aufgestellt werden, eine dortige Lagerung von Druckgasflaschen ist untersagt. Bei erhöhter Brandlast sind Druckgasflaschen nach Arbeitsende aus dem Labor zu entfernen oder in Sicherheitsschränken zu verwahren.

2.6 Alle elektrischen Geräte müssen den VDE bzw. CE-Bestimmungen entsprechen.
Die Benutzung offensichtlich schadhafter Geräte ist verboten.
Elektrische Geräte, außer die mit Schutzkleinspannung betriebenen, dürfen nur von einer Elektrofachkraft instand gesetzt oder instand gehalten werden.
Elektrische Anlagen, außer die mit Schutzkleinspannung betriebenen, dürfen nur von einer Elektrofachkraft aufgebaut werden.
Ortsveränderliche elektrische Geräte müssen mindestens alle 2 Jahre von einer Elektrofachkraft oder unter deren Anleitung von einer elektrotechnisch unterwiesenen Person überprüft werden. Dies gilt auch für private Geräte, die in der Fachhochschule betrieben werden.
Fest installierte elektrische Geräte und elektrische Anlagen dürfen nur von einer Elektrofachkraft überprüft werden. Die Prüffrist beträgt maximal 4 Jahre.
Alle Prüfungen sind zu dokumentieren.

2.7 Tauchsieder und nicht thermostatgesteuerte Kochplatten und Heißwassergeräte dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden. Alle anderen Heißwassergeräte wie Wasserkocher und Kaffeemaschinen dürfen nur auf einer nicht brennbaren Unterlage betrieben werden.

2.8 Lüftungsgitter an elektrischen Geräten sind ständig frei zu halten, um einen Hitzestau und eine evtl. Entzündung zu vermeiden.

2.9 Feuergefährliche Arbeiten wie Schweißen, Brennschneiden und Trennschleifen dürfen außerhalb der dafür eingerichteten Werkstätten nur mit schriftlicher Genehmigung der Betriebstechnik oder des Brandschutzbeauftragten unter Beachtung der im Heißarbeits-erlaubnisschein aufgeführten Vorkehrungen ausgeführt werden.
Der Auftragnehmer oder die Auftragnehmerin erhält vor Beginn der Arbeiten einen Lageplan, in dem alle brandgefährdeten Bereiche markiert sind, die besonderen Schutzes bedürfen.
Er oder Sie hat Nachweise über vorbeugende Brandschutzmaßnahmen während und nach Abschluss der Arbeiten zu erbringen.

2.10 Kühlschränke, in denen brennbare Flüssigkeiten oder explosionsgefährliche Stoffe aufbewahrt werden, müssen explosionsgeschützt ausgeführt und als solche gekennzeichnet sein.

2.11 Schäden an Versorgungseinrichtungen, wie Elektroanlagen und -leitungen sowie Gasleitungen und -armaturen (Funktionsstörung, sichtbare Schäden, ungewöhnlicher Geruch etc.) sind umgehend der Betriebstechnik zu melden. Ggf. sind die Versorgungseinrichtungen nach Rücksprache mit den Nutzern und Nutzerinnen per Not-Aus-Taster abzuschalten.

3. Brand- und Rauchausbreitung

3.1 Brandabschnittstüren und einige Rauchabschlußtüren werden im Normalfall automatisch offen gehalten. Bei Rauchentwicklung schließen diese Türen.
Alle Brandabschnittstüren schließen auch per Handauslösung (im Altbau in gelben Kästen, im Neubau rote Taster). Die Türen lassen sich dann von Hand öffnen, die Selbsthaltung bleibt aber aufgehoben.
Der Schließbereich dieser Türen und der der Rauchabschlußtüren darf weder durch Gegenstände verstellt werden noch dürfen Keile zum Offenhalten verwendet werden oder die Türen festgebunden werden.
Im Neubau sind die Stehflügel der Rauchabschlußtüren ständig geschlossen zu halten, da diese mit keinerlei Schließfunktion versehen sind.
Störungen an diesen Einrichtungen sind umgehend der Betriebstechnik zu melden.

3.2 Rauchabzugseinrichtungen in den Werkhallen der Abt. Maschinenbau werden durch die im Flur vor den Werkhallen befindlichen roten Taster von Hand aktiviert.

4. Flucht- und Rettungswege

4.1 Treppen, Flure, Verkehrswege und Ausgänge dürfen nicht verstellt werden. Die Zugänge zu den Stuhlreihen in Hörsälen und Seminarräumen sind ebenfalls jederzeit frei zu halten.

4.2 Flure sind weitgehend frei von Brandlasten zu halten. Abfallbehälter in Fluren müssen aus nicht brennbarem Material bestehen und selbstlöschend sein. Das Aufstellen von brennbarem Mobiliar, insbesondere von Postermöbeln ist untersagt.

Das Betreiben von Automaten jeder Art wie Getränkeautomaten und Kopierer ist in Fluren nur ausnahmsweise zulässig, wenn der Brandschutz durch Rauchmelder gewährleistet ist und seitens der Feuerwehr keine Bedenken bestehen.

Pinnwände und Ständer mit Informationsmaterial sind auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren.

4.3 Treppenträume haben allerhöchste Priorität als Teil von Flucht- und Rettungswegen und sind daher jederzeit frei von Brandlasten zu halten.

4.4 Notausgänge lassen sich jederzeit von innen ohne Hilfsmittel öffnen. Jeder hat sich über die Lage der nächstgelegenen Fluchtwege und Notausgänge zu informieren. Gäste sind ggf. vom Betreuer entsprechend zu unterrichten.

4.5 Anfahrtswege für die Feuerwehr auf dem Gelände der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven und die entsprechenden Aufstellflächen sind unbedingt jederzeit frei zu halten.

5. Melde- und Löscheinrichtungen

5.1 Hausalarm kann über die Druckknopfmelder (in blauen Kästen) in den Fluren ausgelöst werden. Alle Mitglieder und Angehörigen der Fachhochschule am Studienort Emden haben sich vorab über die Lage der nächstgelegenen Melder zu informieren. Nach Drücken des Hausalarms ertönt im betreffenden Gebäudeteil ein auf- und abschwellender Alarmton.

5.2 Der Notruf 110 und 112 ist von jedem Telefon aus im Haus wählbar. Münzfernsprecher befinden sich im Flur vor der Informationszentrale, vor Raum G109 und vor Raum S1. Die Nummern 110 und 112 sind gebührenfrei wählbar.

5.3 Automatische Brandmelder befinden sich an den Brandschutztüren und den automatisch offengehaltenen Rauchabschlußtüren. Die Meldung wird zur Informationszentrale weitergeleitet.

Das Außenlager und die Bibliothek verfügt über eine Brandmeldeanlage, deren Alarm auch zur Feuerwehr durchgestellt wird.

5.4 Handfeuerlöcher befinden sich in den Fluren sowie in den meisten Laboren und Werkstätten. Alle Mitglieder und Angehörigen der Fachhochschule müssen den Standort des nächstgelegenen Feuerlöschers kennen.

Schadhafte Feuerlöcher und solche ohne intaktes Siegel sind der Betriebstechnik oder dem Brandschutzbeauftragten zu melden.

5.5 Notduschen zum Löschen von Kleiderbränden befinden sich in allen chemischen Laboren und dem Außenlager jeweils am Ausgang.

5.6 Löschdecken befinden sich in Laboren mit erhöhter Brandgefahr in der Nähe der Feuerlöscher. Jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin muss sich mit der Anwendung der Löschdecke vertraut machen.

5.7 Löschwasserbrunnen müssen für die Feuerwehr jederzeit erkennbar und zugänglich sein.

5.8 Automatische CO₂- Löschanlagen sind im Außenlager für brennbare Flüssigkeiten und im Kompaktlager für besonders überwachungsbedürftige Abfälle installiert. Die Räume werden im Brandfall nach einem Warnsignal mit CO₂ geflutet. Es besteht dann Erstickungsgefahr !

6. Verhalten im Brandfall

6.1 Im Brandfall ist zuerst die Feuerwehr zu verständigen.

6.2 Bewahren Sie Ruhe, vermeiden Sie Panik und klären Sie, ob Menschen in Gefahr sind. Personen in näherer Umgebung sind zu warnen. Lösen Sie den Feueralarm aus. Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung oder Sicherung von Sachwerten.

6.3 Versuchen Sie den Entstehungsbrand mittels Handfeuerlöscher oder Löschdecke zu löschen falls dies ohne eigene Gefährdung möglich ist. Handfeuerlöscher sind erst am Brandherd in Betrieb setzen. Es sollen möglichst mehrere Löscher gleichzeitig eingesetzt werden. Gehen Sie gebückt vor (Schutz vor Hitze und Rauch). In chemischen Laboren dürfen nur Ortskundige löschen. Entfernen Sie nach Möglichkeit brennbare Materialien aus der Nähe des Entstehungsbrandes.

6.5 Lassen Sie Personen mit brennender Kleidung nicht fortlaufen. Zum Löschen von Kleiderbränden kann der Handfeuerlöscher oder die Löschdecke benutzt werden. In Laborbereichen sind die Notduschen die beste Möglichkeit, um Personen zu löschen.

6.6 Von Feuer oder Rauch bedrohte Personen sind unter Berücksichtigung der Eigengefährdung aus dem Gefahrenbereich zu bringen. Achten Sie besonders auf schwerbehinderte Personen.

6.7 Stellen Sie bei Räumungsmaßnahmen sicher, dass keine Personen zurückgeblieben sind! (Nebenträume, Toiletten, Kellerräume, Alleinarbeitsplätze,)

6.8 Aufzüge dürfen im Brandfall keinesfalls benutzen werden!

6.9 Bei Gasgeruch dürfen keine elektrischen Schalter betätigt werden!

6.10 Achten Sie auf Durchsagen über die Lautsprecheranlage! Nach Aufruf haben alle Personen das Gebäude unverzüglich zu verlassen. Im Alarmfall ist den Anweisungen der Evakuierungshelfer Folge zu leisten.

6.11 Schließen sie beim Verlassen gefährdeter Räume, soweit gefahrlos möglich, Türen und Fenster und betätigen Sie ggf. Not-Aus-Taster, um Strom und Gas abzuschalten !

6.12 Bewegen Sie sich bei beginnender Verrauchung des Flucht- und Rettungsweg in gebückter Haltung fort.

Benutzen Sie bei starker Verrauchung des Fluchtweges diesen nicht mehr, sondern machen Sie sich am geöffneten/gekippten Fenster bemerkbar.

6.13 Seien Sie beim Betreten eines Raumes, in dem Sie einen Brand vermuten, äußerst vorsichtig. Öffnen Sie die Tür unter Wahrung der Deckung zunächst nur einen Spalt weit. Durch die zusätzlich eindringende Luft kann sich der Brand schlagartig ausbreiten.

6.14 Weisen Sie die Feuerwehr und sonstiges Rettungspersonal beim Eintreffen ein.

6.15 Begeben Sie sich an einen nicht gefährdeten Ort und suchen Sie den Ihnen zugewiesenen Sammelplatz auf. Dort ist in der jeweiligen Organisationseinheit die Vollständigkeit zu überprüfen und den Evakuierungshelfern mitzuteilen.

Bis zur Überprüfung der Vollzähligkeit darf das FH-Gelände nur im absoluten Notfall verlassen werden. Insbesondere darf die Feuerwehr durch wegführende Fahrzeuge nicht behindert werden.

6.16 Den Anweisungen der Einsatzleitung der Feuerwehr ist Folge zu leisten. Insbesondere darf das Gebäude erst wieder nach der Freigabe durch die Feuerwehr betreten werden.

7. Brandschutzordnung gem. DIN 14096 Teil C für Personen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz

7.1. Für die Einhaltung und Durchsetzung der Brandschutzbestimmungen sind grundsätzlich die Dekaninnen und Dekane der Fachbereiche sowie die Leiterinnen und Leiter der Verwaltung und der zentralen Einrichtungen in dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

Diese haben in ihrem Verantwortungsbereich dafür Sorge zu tragen, dass die Brandschutzordnung allen betreffenden Personen zugänglich gemacht wird.

Die Bekanntgabe ist jährlich, möglichst in Verbindung mit einer Unterweisung, zu wiederholen und zu dokumentieren.

Außerdem bestimmen diese die Personen, die zu Brandschutzshelfern - u.a in der Handhabung von Feuerlöschern - auszubilden und regelmäßig nachzuschulen sind sowie Evakuierungshelfer, die im Fall einer Gebäuderäumung koordinierende Aufgaben übernehmen sollen.

7.2 Brandschutzshelfer übernehmen Aufgaben des Brandschutzes durch die Einleitung von Erstmaßnahmen im Brandfall. Zu diesen Aufgaben gehören die Brandmeldung, Alarmierung, Bekämpfung von Entstehungsbränden, Unterstützung bei der Flucht und Rettung von Personen und Minimierung von Sachschäden.

Sie informieren die Abteilung LuB oder den Brandschutzbeauftragten über brandschutzrelevante Änderungen und erkennbare Mängel an Lösch- und Brandschutzeinrichtungen.

7.3 Evakuierungshelfer sind bei Evakuierungsübungen und im Brandfall für die zügige Räumung ihres zugewiesenen Bereiches (z.B. Etage eines Gebäudes) zuständig. Sie kontrollieren unverschlossene Räume und fordern dort noch anwesende Personen zum sofortigen Verlassen des Gebäudes auf.

Im Brandfall sind sie dazu nur verpflichtet, wenn sie sich dadurch selber nicht gefährden.

Vorab legen sie in Absprache mit den Beschäftigten und dem Brandschutzbeauftragten fest, welche Sammelpunkte aufzusuchen sind und welche organisatorischen und technischen Maßnahmen während einer Räumung zu treffen sind. Sie achten darauf, dass bis zur Freigabe niemand das Gebäude betritt. Sie berichten der Einsatzleitung der Feuerwehr inwieweit ihr Gebäudeabschnitt geräumt ist.

7.4 Die Abteilung LuB ist verantwortlich für die regelmäßige Prüfung und Wartung von Löscheinrichtungen, Brandschutz- und Rauchschutztüren sowie Brandmeldeanlagen und RWA Anlagen. Begründete Mängel aus Brandschutzbegehungen und Meldungen durch Brandschutzhelfer, den Brandschutzbeauftragten oder sonstige Personen sind vorrangig abzuarbeiten.

Bei Evakuierungsübungen und im Brandfall werden über Lautsprecher die Anwesenden aufgefordert, das Gebäude oder einen Gebäudeteil umgehend zu verlassen und sich bis auf weitere Anweisung an den vereinbarten Sammelpunkten aufzuhalten. Die entsprechenden Einrichtungen lässt sie in regelmäßigen Abständen warten.

Des Weiteren ist die Abteilung LuB zuständig für den Aushang und die Aktualisierung des Alarmplans (Brandschutzordnung Teil A).

Sie ist zudem verantwortlich für die Einweisung von Fremdfirmen, die feuergefährliche Arbeiten durchführen. Dabei ist vorzugsweise der entsprechende Erlaubnisschein zu verwenden.

7.5 Der Brandschutzbeauftragte erstellt und aktualisiert die Brandschutzordnung in Zusammenarbeit mit der Abteilung LuB. Er begeht in regelmäßigen Abständen die Betriebsstätte und meldet erkannte Mängel an die Verantwortlichen. Die Häufigkeit der Begehung richtet sich dabei nach den örtlichen Begebenheiten.

Er berät die Verantwortlichen, die Brandschutzhelfer und die Evakuierungshelfer auf Anfrage in allen Belangen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes.

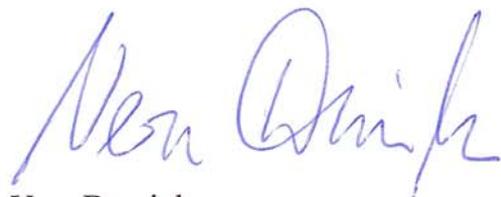
Er veranlasst jährliche Evakuierungsübungen, bei denen geübt wird, wie sich Beschäftigte und Studierende bei einem Brand in Sicherheit bringen bzw. gerettet werden können.

8. Schlussbestimmung

Diese Brandschutzordnung kann für besondere Bereiche erforderlichenfalls ergänzt werden. Jede Organisationseinheit der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven am Studienort Emden hat sie ihren Mitgliedern und Angehörigen bekannt zu geben. Sie wird außerdem am "Schwarzen Brett" des Präsidiums ausgehängt und in das FH O/O/W-Netz gestellt.

Die Brandschutzordnung tritt mit dem Präsidiumsbeschluss vom 11.2.2008 in Kraft.

Emden, den 26.2.2008



Vera Dominke
Präsidentin